Verordnung der Stadt Höchstadt a.d. Aisch über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

vom 07.08.2017 (Amtsblatt vom 11.08.2017)

Die Stadt Höchstadt a.d.Aisch erlässt aufgrund § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Art. 286 Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI I S. 2246) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetztes (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBI. S. 39), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung vom 04. Oktober 2016 (GVBI. S. 306) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Sperrzeitverordnung gilt für folgende Straßen:

Ringstraße, Schäfergraben, Engelgasse, Hirtengasse, Glockengasse, Schillerplatz, Brückenstraße, An der Stadtmühle, Schloßberg, Schranne, Badgasse, Färbergasse, Gerbergasse, Marktbrunnenstraße, Hauptstraße, Marktplatz, Obere Brauhausgasse, Untere Brauhausgasse, In der Brannerstatt, Kirchgasse, Am Kirchplatz, Am Brauhaus, Dr.-Haas-Gasse, Kapuzinerstraße, Spitalstraße (zwischen Einmündung Hauptstraße und Einmündung Am Treibweg), Bamberger Straße 1 bis 3, Am Vogelseck, Steinwegstraße, Am Graben, Kleine Bauerngasse, Große Bauerngasse 1 bis 19.

Der beigefügte Plan dient lediglich zur Orientierung.

§ 2 Allgemeine Sperrzeit

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV) wird die Sperrzeit vom 01. März bis 31. Oktober jeweils von Montag bis Sonntag wie folgt festgesetzt:

- 1. für Trink- und Imbissstände oder –wagen (Betriebe ohne Gastraum) auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
- 2. für den Gaststättenbetrieb und den Betrieb von öffentlichen Vergnügungsstätten (z.B. Eisdielen) auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzung) und privaten Flächen im Freien (z.B. Wirtschaftsgärten und Terrassen) auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 3 Sperrzeitregelung in Einzelfällen

Ausnahmen für einzelne Betriebe werden nach § 8 Abs. 2 GastV festgesetzt. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet, widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können Auflagen erteilt werden.

§ 4 Immissionsschutz

Die in § 1 genannten Straßen liegen in einem sogenannten Mischgebiet. Nach § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nummer 6.1 Buchstabe c) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm darf in Mischgebieten der Immissionsrichtwert außerhalb von Gebäuden in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60~dB(A) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 45~dB(A) nicht überschritten werden

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 28 Gaststättengesetz wird hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Höchstadt a.d.Aisch, den 07.08.2017 Stadt Höchstadt a.d.Aisch gez.

Brehm Bürgermeister

